

Ordnungen des Motorsportclub Gerstetten e.V. im ADAC

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweise zu den Ordnungen</i>	4
Begriffsdefinitionen	4
<i>Finanzordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	5
§ 1 Grundsätze	5
§ 2 Haushaltsführung	5
§ 3 Einnahmen	5
§ 4 Ausgaben	5
§ 5 Kassenführung	5
§ 6 Inkrafttreten	6
<i>Beitragsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	7
§ 1 Grundsatz	7
§ 2 Beitragshöhe	7
§ 3 Zahlungsweise	7
§ 4 Mahnverfahren	8
§ 5 Beitragsermäßigungen und Stundungen	8
§ 6 Inkrafttreten	8
<i>Ehrungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	9
§ 1 Zweck der Ehrungsordnung	9
§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft	9

§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste	9
§ 4 Ehrungen für sportliche Leistungen	10
§ 5 Ehrentitel	10
§ 5 Zuständigkeit und Verfahren	11
§ 6 Mehrfachehrungen.....	11
§ 7 Inkrafttreten	11
<i>Versammlungs- und Sitzungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	12
§ 1 Geltungsbereich	12
§ 2 Einberufung.....	12
§ 3 Teilnahme und Rederecht	12
§ 4 Ablauf	12
§ 5 Rede- und Geschäftsordnung	12
§ 6 Digitale Sitzungen.....	13
§ 7 Beschlüsse.....	13
§ 8 Inkrafttreten	13
<i>Schiedsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	14
§ 1 Zweck.....	14
§ 2 Zuständigkeit	14
§ 3 Zusammensetzung	14
§ 4 Verfahren.....	14
§ 5 Entscheidung.....	14
§ 6 Kosten.....	15
§ 7 Inkrafttreten	15
<i>Haus- und Nutzungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC.....</i>	16
§ 1 Geltungsbereich	16
§ 2 Allgemeine Regeln.....	16
§ 3 Zutritt und Nutzung.....	16
§ 4 Ordnung und Sauberkeit	16

§ 5 Sicherheit	17
§ 6 Haftung	17
§ 7 Verstöße	17
§ 8 Inkrafttreten	17
<i>Trainingsordnung für Motocross des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	<i>18</i>
§ 1 Geltungsbereich	18
§ 2 Fahrerlager	18
§ 4 Sicherheit und Streckenposten	19
§ 5 Nutzung der Strecke	19
§ 6 Öffentliche Straße „Am Pappelwegle“	20
§ 7 Weisungsbefugnis und Verstöße	20
§ 8 Inkrafttreten	20
<i>Arbeitsstundenordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC</i>	<i>21</i>
§ 1 Geltungsbereich	21
§ 2 Arbeitsstundenpflicht	21
§ 3 Arbeitsstundenpfand und Erstattung	21
§ 4 Nachweis und Meldung der Arbeitsstunden	22
§ 5 Pflichttermine	22
§ 6 Inkrafttreten	22

Hinweise zu den Ordnungen

Grundlage aller Ordnungen ist die Satzung des MSC Gerstetten e.V. im ADAC in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Begriffsdefinitionen

Ausschuss Sport und Jugend:

Vorsitzender, Sportleiter, Jugendleiter

Ausschuss Trainingsbetrieb:

Sportleiter, Jugendleiter, Fahrersprecher

Finanzordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Grundsätze

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (im Folgenden „MSC“). Ziel ist die Sicherstellung einer soliden, nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Mittelverwendung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen.

§ 2 Haushaltsführung

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand für Finanzen aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Außerplanmäßige Ausgaben, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Rahmen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Einnahmen

Einnahmen des MSC setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen sowie Erträgen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Einnahmen sind unverzüglich und vollständig an die Vereinskasse abzuführen.

§ 4 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur erfolgen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar. Barauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, der mit Datum, Verwendungszweck und Unterschrift versehen ist.

§ 5 Kassenführung

Die Vereinskasse wird vom Vorstand für Finanzen geführt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufbewahrung der Belege sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.



Ortsclub
im ADAC



§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand des MSC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitragssordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten. Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des MSC.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Unterschiedliche Beitragssätze sind für ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitgliedschaften möglich. Sonderbeiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beitragstabelle:

	Aufnahmegebühr als ADAC-Mitglied	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Erwachsene (aktiv)	75,00 €	150,00 €	40,00 €
Erwachsene (passiv)	50,00 €	100,00 €	40,00 €
Kinder/Jugend (aktiv)	25,00 €	75,00 €	20,00 €
Kinder/Jugend (passiv)	25,00 €	50,00 €	20,00 €
Familie (2 Erwachsene und 1-3 Kinder)	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Fördermitglied	-	-	40,00 €
Schwerbehinderte	-	-	20,00 €

Erfolgt innerhalb der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft eine Änderung von einer passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft, ist der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr zu entrichten.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs (Jahrgangsregelung) erfolgt die automatische Umstellung auf eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.



Ortsclub
im ADAC



§ 4 Mahnverfahren

Beiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, werden nach einmaliger Mahnung zuzüglich einer Mahngebühr eingefordert. Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach Maßgabe der Satzung beschließen. Offene Beitragsforderungen bestehen auch nach einem Vereinsaustritt oder Ausschluss fort.

§ 5 Beitragsermäßigungen und Stundungen

In begründeten Fällen (z. B. soziale Härtefälle, längere Krankheit) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand des MSC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ehrungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Zweck der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von Mitgliedern und Förderern des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Club sowie sportliche Leistungen. Ziel der Ehrungen ist es, Treue, Engagement und sportliche Erfolge zu würdigen und das Vereinsleben zu fördern.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Folgende Ehrungen werden für ununterbrochene Mitgliedschaft im MSC verliehen:

- nach 10 Jahren: Urkunde
- nach 25 Jahren: Ehrennadel in Silber und Urkunde,
- nach 40 Jahren: Ehrennadel in Gold, Urkunde und Präsent,
- nach 50 Jahren: Urkunde und Präsent.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den MSC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Regel erreicht ein Mitglied mit 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Es zählen ausschließlich die Mitgliedsjahre als ordentliches Mitglied.

§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um den MSC können folgende Ehrenmedaillen verliehen werden:

1. **MSC-Ehrenmedaille in Bronze** – für besondere Unterstützung und mehrjährige Mitarbeit im Verein von mindestens fünf Jahren
2. **MSC-Ehrenmedaille in Silber** – für langjähriges, herausragendes Engagement in verantwortungsvollen Positionen von mindestens 10 Jahren

3. **MSC-Ehrenmedaille in Gold** – für außerordentliche Verdienste, die wesentlich zur Entwicklung, Anerkennung und zum Fortbestand des MSC beigetragen haben.

Die Ehrenmedaille in Silber und Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des MSC sind, sich aber in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrungen für sportliche Leistungen

Zur Würdigung sportlicher Leistungen verleiht der Motorsportclub Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) folgende Auszeichnungen:

1. Vereinsmeisterschaft
Die jährliche Auswertung nach dem vom Gesamtvorstand veröffentlichten Ausschreibung. Die Teilnehmer erhalten Pokale und Urkunden.
2. Besondere sportliche Leistungen
Für herausragende Erfolge bei regionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben oder außergewöhnliche Einzelleistungen.
Die Auszeichnungen erfolgen in Form von Pokalen oder Sonderpreisen.
Der Gewinn eines Titels oder Vize-Titels wird mit einer Prämie ausgezeichnet:

	Vize-Titel	Titel
Clubsport	50,00 €	100,00 €
Deutsche Meisterschaft	150,00 €	200,00 €
Internationale Deutsche Meisterschaft	250,00 €	300,00 €
Europameisterschaft	350,00 €	400,00 €
Weltmeisterschaft	450,00 €	500,00 €

§ 5 Ehrentitel

Der Titel dient der Würdigung außergewöhnlicher und langjähriger Verdienste um den Verein. Der Titel „Ehrenvorsitzender“, „Ehrensportleiter“ kann an ehemalige Vorsitzende und Sportleiter verliehen werden, die sich in besonderem Maße und über viele Jahre hinweg mit großem Engagement, persönlichem Einsatz und nachhaltiger Wirkung für die Entwicklung und das Ansehen des Vereins eingesetzt haben.

1. Die Verleihung des Titels setzt in der Regel voraus:
 - eine mehrjährige, erfolgreiche Amtszeit als Vorsitzender oder Sportleiter,
 - außergewöhnliche Verdienste um die Förderung, Organisation oder Weiterentwicklung des Vereins,
 - eine Vorbildfunktion in menschlicher, sportlicher/fachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.
2. Rechte und Stellung des Ehrenvorsitzenden
 - Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied des Vereins.
 - Der Titel ist auf Lebenszeit verliehen, sofern keine Aberkennung gemäß 3. erfolgt.
3. Der Titel kann aberkannt werden, wenn der Träger in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

Über die Verleihung von Ehrungen für sportliche Leistungen entscheidet der Ausschuss Sport und Jugend nach Beratung im Gesamtvorstand, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Über die Verleihung von Ehrung für besondere Leistungen entscheidet der Vorstand.

Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen einer entsprechenden Ehrungsveranstaltung oder der Hauptversammlung vorgenommen.

Die Verleihungen sind in der Vereinschronik zu dokumentieren.

§ 6 Mehrfachehrungen

Mehrfachauszeichnungen sind zulässig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Ehrung kann nur einmal für denselben Anlass verliehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde durch den Vorstand am [Datum] beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Sitzungen von Ausschüssen des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden gemäß Satzung durch den Vorstand einberufen. Sitzungen des Vorstands oder von Ausschüssen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung in Textform - (z. B. E-Mail) zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, Versammlungen ausschließlich oder ergänzend in digitaler Form durchzuführen.

§ 3 Teilnahme und Rederecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Gäste können durch Beschluss des Versammlungsleiters zugelassen werden. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 4 Ablauf

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter eröffnet und geleitet. Dieser stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung ist einzuhalten. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 5 Rede- und Geschäftsordnung

Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder digitale Meldung. Das Rederecht wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Redezeiten beschränken, um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten. Persönliche Angriffe,



Ortsclub
im ADAC



Beleidigungen oder unsachliche Beiträge sind unzulässig und können durch Entzug des Wortes geahndet werden.

§ 6 Digitale Sitzungen

Digitale Sitzungen und Versammlungen sind zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer gesichert ist. Abstimmungen können digital durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmt. Technische Störungen während digitaler Sitzungen begründen keine Anfechtung der Beschlüsse, sofern die Beschlussfähigkeit im Wesentlichen gegeben war.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse werden gemäß den Bestimmungen der Satzung gefasst. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder digitaler Meldung. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Versammlungs- und Sitzungsordnung wurde durch Vorstand des MSC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schiedsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Zweck

Die Schiedsordnung dient der internen Streitbeilegung im Motorsportclub Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie soll Konflikte zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen auf faire, unabhängige und kostengünstige Weise regeln. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst nach Durchführung des Schiedsverfahrens zulässig.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft, aus der Anwendung der Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse ergeben. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die zwingend den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind.

§ 3 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern: einem Mitglied des Vorstands und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

§ 4 Verfahren

Das Schiedsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand eingeleitet. Der Antrag muss den Sachverhalt und den Streitgegenstand enthalten. Das Schiedsgericht lädt die Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung ein. Beide Parteien haben das Recht auf Anhörung und Beibringung von Beweismitteln. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Entscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.



Ortsclub
im ADAC



§ 6 Kosten

Das Schiedsverfahren ist für die Mitglieder grundsätzlich kostenfrei. Auslagen (z. B. Gutachten, Fahrtkosten, Porto) können den unterliegenden Parteien auferlegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung wurde durch Vorstand des MSC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Ortsclub
im ADAC



Haus- und Nutzungsordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle vereinseigenen und vom Motorsportclub Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) genutzten Anlagen, Gebäude und Einrichtungen. Sie ist für alle Mitglieder, Gäste und Besucher verbindlich.

§ 2 Allgemeine Regeln

Die Anlagen des MSC sind pfleglich zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder unzumutbar behindert werden.

Den Anweisungen der Vorstandschaft, sowie vom Vorstand beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Zutritt und Nutzung

Zutritt haben grundsätzlich nur Mitglieder und deren Gäste. Gäste dürfen die Anlagen nur in Anwesenheit eines Mitglieds nutzen. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt. Motorsportanlagen dürfen nur mit gültiger Erlaubnis genutzt werden. Minderjährige dürfen die Anlagen nur in Begleitung oder mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Für die Nutzung des Clubhauses erfolgt eine Nutzungsgebühr in Höhe von 75,00 € für Mitglieder und 150,00 € für Nichtmitglieder.

Für ortansässige Vereine entfällt die Nutzungsgebühr.

Die Nutzung durch Nichtmitglieder ist nur bei Anwesenheit eines Mitglieds der Vorstandschaft möglich.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Anlagen sauber zu halten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge sind nach Gebrauch ordnungsgemäß abzustellen oder zurückzugeben. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vorstand oder den zuständigen Personen zu melden.



Ortsclub
im ADAC



§ 5 Sicherheit

Auf den Motorsportanlagen gilt besondere Rücksichtnahme. Sicherheit hat stets Vorrang. Schutzkleidung ist bei motorsportlichen Tätigkeiten verpflichtend. Alkohol- oder Drogenkonsum während der Nutzung der Motorsportanlagen ist strengstens untersagt. Offenes Feuer und Rauchen sind nur an den vom Vorstand freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 6 Haftung

Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der MSC übernimmt keine Haftung für Schäden, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins. Mitglieder haften für von ihnen verursachte Schäden.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung können mit Verwarnung, zeitlich befristetem oder dauerhaftem Nutzungsverbot geahndet werden. Darüberhinausgehende Sanktionen richten sich nach der Satzung des MSC.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung wurde durch Vorstand des MSC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trainingsordnung für Motocross des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Trainingsbetriebs sowie die Nutzung der Trainingsanlagen, Fahrerlagerflächen und Nebenbereiche des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie ist für alle Mitglieder, Gäste, Teilnehmer und Besucher während des Trainingsbetriebs verbindlich.

§ 2 Fahrerlager

1. Die Parkordnung ist zwingend einzuhalten.
2. Auf der Seite der Kinderstrecke darf nicht geparkt werden.
3. Das Fahrerlager für Jugendliche befindet sich oberhalb der Startgeraden.
4. Entlang der Trainingsstrecke darf nur dort geparkt werden, wo der Grünstreifen ausreichend breit ist.
5. Die Zufahrtsstraße muss jederzeit vollständig frei bleiben.
6. Beim Eintreffen gilt: Wer zuerst kommt, beginnt auf einer Seite, die nachfolgenden Fahrzeuge stellen sich geordnet daneben.
7. Gespanne sind zur Straßenseite hin, Busse und Pick-ups zum Katzengraben hin zu parken.
8. Bei vollem Parkplatz an der Trainingsstrecke ist die Wiese am Vorstart als Ausweichfläche zu nutzen.
9. Alle Fahrer und Besucher sind verpflichtet, platzsparend zu parken, damit auch später ankommende Teilnehmer einen Stellplatz finden.

§ 3 Trainingsbetrieb

Die Trainingszeiten auf der Trainingsstrecke sind wie folgt festgelegt:

- Dienstag:**
- | | |
|-------------------|------------------------------|
| 17:00 – 17:45 Uhr | → Erwachsene und Sportfahrer |
| 17:45 – 18:00 Uhr | → Jugend und Anfänger |
| 18:00 – 18:45 Uhr | → Erwachsene und Sportfahrer |
| 18:45 – 19:00 Uhr | → Jugend und Anfänger |
| 19:00 – 19:30 Uhr | → Erwachsene und Sportfahrer |

- Samstag:**
- 14:00 – 14:45 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 - 14:45 – 15:00 Uhr → Jugend und Anfänger
 - 15:00 – 15:45 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 - 15:45 – 16:00 Uhr → Jugend und Anfänger
 - 16:00 – 17:00 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer

Jugendliche und Anfänger sind alle Fahrer, die nicht bei den Erwachsenen oder Sportfahrern mitfahren können.

Während der Jugend-/Anfänger-Trainingszeiten auf der Trainingsstrecke darf die Jugendstrecke nicht von Erwachsenen oder Sportfahrern befahren werden.

Die Trainingsleitung und Einteilung obliegt den Fahrersprechern bzw. den vom Vorstand beauftragten Personen.

§ 4 Sicherheit und Streckenposten

1. Während des Trainingsbetriebs soll der Streckenposten am großen Table besetzt sein.
2. Der Streckenposten muss mindestens 16 Jahre alt sein.
Die Tätigkeit kann auch von Eltern oder Begleitpersonen übernommen werden.
3. Auf dem Table dürfen sich maximal zwei Personen aufhalten.
Zuschauer sind dort nicht erlaubt.
4. Der Zugang erfolgt ausschließlich seitlich, niemals von der Landekante aus.
5. Fotografieren vom Table ist nur erlaubt, wenn die Position des Streckenpostens von einer anderen Person bereits ausgeführt wird.
6. Die Sicherheit aller Teilnehmer hat stets Vorrang. Den Anweisungen der Streckenposten ist Folge zu leisten.

§ 5 Nutzung der Strecke

1. Abkürzungen oder Änderungen des Streckenverlaufs dürfen ausschließlich von den anwesenden Fahrersprechern festgelegt werden.
2. Wenn eine Abkürzung gilt, betrifft diese alle Fahrer. Die Sperrung oder Änderung wird durch Pylonen angezeigt.
3. Auf der Startgeraden sind folgende Nutzungen gestattet:
 - a. Fahrübungen von Anfängern (lahr- und Gleichgewichtsübungen),
 - b. Kids-Training, wenn die Hauptstrecke nicht befahrbar ist – nur für die jeweilige Trainingsgruppe,

- c. Startübungen auf der rechten Seite (beim Starterhäuschen) auf fünf Spuren,
- d. Wheelie- und Stoppie-Übungen.
- e. Auf der linken Seite (neben der Jugendstrecke) ist langsam zurückzufahren.
4. Alle Aktivitäten auf der Startgeraden müssen untereinander abgesprochen werden. Rücksichtnahme ist zwingend.

§ 6 Öffentliche Straße „Am Pappelwegle“

1. Die Straße zwischen Trainingsstrecke und Jugendstrecke ist eine öffentliche Straße.
2. Beim Überqueren ist auf durchfahrende Fahrzeuge besonders zu achten.
3. Das Fahren mit Motocross-Motorrädern auf der Straße ist verboten.
4. Eltern sind verpflichtet, insbesondere bei Jugendlichen auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln zu achten.

§ 7 Weisungsbefugnis und Verstöße

1. Die Fahrersprecher sind für den geordneten Ablauf des Trainingsbetriebs verantwortlich.
2. Sie sind weisungsbefugt in allen Angelegenheiten des Trainings, der Streckennutzung und der Ordnung im Fahrerlager.
3. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Platzverweise oder ein temporäres Trainingsverbot ausgesprochen werden.
4. Mitglieder des Gesamtvorstands sind weisungsberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für den Trainingsbetrieb wurde durch den Vorstand des MSC Gerstetten e.V. im ADAC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Ortsclub
im ADAC



Arbeitsstundenordnung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsstundenordnung gilt für alle Mitglieder mit einer Trainingsberechtigung des Motorsportclubs Gerstetten e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie regelt die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden sowie die Bedingungen zur Rückerstattung des Arbeitsstundenpfands.

§ 2 Arbeitsstundenpflicht

1. Jeder Inhaber einer Trainingsberechtigung ist verpflichtet, jährlich 25 Arbeitsstunden zu leisten.
2. Von diesen 25 Stunden sind 15 Arbeitsstunden Pflichtstunden.
3. Ab der 16. Arbeitsstunde greift die Pfandregelung gemäß § 3.

§ 3 Arbeitsstundenpfand und Erstattung

1. Zu Beginn des Kalenderjahres ist ein Arbeitsstundenpfand zu entrichten in Höhe von:
 1. 300,00 € für erwachsene Mitglieder,
 2. 100,00 € für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre (Jahrgangsregelung).
2. Ab der 16. geleisteten Arbeitsstunde wird das Pfand je Stunde wie folgt erstattet:
 1. 30,00 € pro Stunde für erwachsene Mitglieder,
 2. 10,00 € pro Stunde für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre (Jahrgangsregelung).
3. Eine Erstattung erfolgt maximal bis zur 25. Arbeitsstunde.
4. Nicht geleistete Pflichtstunden verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres und werden nicht rückvergütet.
5. Zur Förderung des aktiven Rennsports kann die Anzahl an zu leistenden Arbeitsstunden um maximal 10 Stunden durch die Teilnahme an Rennveranstaltungen reduziert werden. Hierfür muss die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft erfolgt und mindesten eine Teilnahme an drei Veranstaltungen vorliegen. Eine Veranstaltung entspricht einer Arbeitsstunde. Weitere Regelungen (bspw. zur Anerkennung von Veranstaltungen) trifft die aktuelle Ausschreibung der Vereinsmeisterschaft des jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweis und Meldung der Arbeitsstunden

1. Die Rückmeldung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt ausschließlich schriftlich per E-Mail an: arbeitsstunden@msc-gerstetten.de
2. Die Meldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung des Arbeitseinsatzes erfolgen.
3. Nicht oder verspätet gemeldete Stunden werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Pflichttermine

1. Eigen Motorsportveranstaltungen auf dem MSC-Gelände gelten als Pflichttermine für alle aktiven Motorsportmitglieder.
2. An den Veranstaltungstagen sind alle aktiven Mitglieder zur Mithilfe verpflichtet, sofern sie nicht selbst als Teilnehmer im Einsatz sind oder einen triftigen Grund benennen können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Arbeitsstundenordnung wurde durch den Vorstand des MSC Gerstetten e.V. im ADAC am 29.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.